

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0088 - 0091, DOK 471.2/017-LSG

Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595 waisenrentenberechtigtes Kind" i.S. des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO - Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984 - L 3 U 7/84

Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595 waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO; hier: Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984 - L 3 U 7/84 -

(u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 10.08.1982

- 4 RJ 31/81 -, vom 18.03.1983 - 11 RA 22/82 -

vgl. HV-INFO 5/1984, S. 33-37 sowie vom 13.04.1983

In unserem Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen

- 4 RJ 43/82 - vgl. VB 066/83 -)

Berufsgenossenschaften vom 12.04.1984 (vgl. HV-INFO 7/1984, S. 50-52) hatten wir darauf hingewiesen, daß die BSG-Rechtsprechung zu § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO (vgl. dazu BSG-Urteile vom 13.04.1983 - 4 RJ 53/82 - und - 4 RJ 43/82 vgl. VB 066/83) nicht auf die Witwenrente gemäß § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO anwendbar ist. Wir hatten in diesem Zusammenhang das noch nicht rechtskräftige Urteil des SG Berlin vom 14.12.1983 - S 67 U 297/83 - bekanntgegeben. Die Berufung gegen diese Entscheidung ist durch Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984 - L 3 U 7/84 - als unbegründet zurückgewiesen worden. Im vorliegen Fall komme es nur darauf an, ob die Witwenrente nach § 590 Abs. 2 RVO zu erhöhen sei, weil die Klägerin minderjährige Kinder erziehe. Diese Frage sei jedoch zu verneinen, denn die von ihr erzogenen, aus ihrer zweiten Ehe stammenden Kinder seien keine waisenrentenberechtigten Kinder i.S. von § 590 Abs. 2 RVO. Diese Vorschrift nehme bezug auf § 595 RVO. Durch diese Bezugnahme sei klar festgestellt, daß Kinder, die zur Erhöhung der Witwenrente berechtigten, nur die nach § 595 RVO waisenrentenberechtigten Kinder sein sollten. Angesichts dieses klaren und eindeutigen Wortlauts stelle sich in der Unfallversicherung nicht die Frage, welcher Kreis von Kindern überhaupt waisenrentenberechtigt sei i.S. von § 590 Abs. 2 RVO. Die Rechtslage sei insoweit anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dort sei in den §§ 1265, 1265a, 1268 RVO bzw. §§ 42, 42a, 45 AVG lediglich darauf abgestellt, daß die Witwe bzw. frühere Ehefrau mindestens "ein waisenrentenberechtigtes Kind" zu erziehen habe. In diesen Vorschriften sei keine Bezugnahme auf § 1267 RVO bzw. § 44 AVG enthalten, in denen bestimmt sei, wann nach dem Tode des Versicherten seine Kinder Waisenrente erhielten. Diese Unterschiede im Gesetzeswortlaut habe der Senat zu beachten. Wegen des klaren Wortlauts des § 590 Abs. 2 RVO sei eine Auslegung dieser Gesetzesvorschrift nicht in Betracht gekommen. Auslegungsbedürftig seien nur solche Gesetzesbestimmungen, die Fragen offen ließen. Deshalb sei es auch dem Senat verwehrt geblieben, die vom BSG in einigen

Entscheidungen (vgl. dazu obigen Betreff) aufgestellten Grundsätze

zur Beantwortung der Frage, welcher Kreis von Kindern als waisenrentenberechtigt i.S. der §§ 1265, 1268 RVO bzw. §§ 42, 45 AVG in Betracht komme,

heranzuziehen und zu prüfen, ob diese auch für die Auslegung des  $\S$  595 Abs. 2 RVO zu beachten seien.